

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 1970	Nummer 30
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	17. 2. 1970	VwVO d. Innenministers Prüfungsordnung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Prüfungsordnung der Polizei — PrOPol)	330
203030	25. 2. 1970	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)	331

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Tagesordnung für die 69. und 70. Sitzung (49. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 24. Februar, und Mittwoch, dem 25. Februar 1970, in Düsseldorf, Haus des Landtags	331

I.

203014

**Prüfungsordnung
für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Prüfungsordnung der Polizei — ProPol)**

VwVO d. Innenministers vom 17. Februar 1970 —
IV B 4 — 410

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1969 (GV. NW. S. 463) — SGV. NW. 20301 —, wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Artikel I

Meine VwVO vom 27. Juni 1966 (SMBI. NW. 203014) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Prüflinge das Ziel der Ausbildung, die mit der jeweiligen Prüfung endet, erreicht haben. Außerdem wird festgestellt:

- a) in der I. Fachprüfung, ob die Prüflinge nach ihren Leistungen und ihren geistigen Anlagen für den mittleren Polizeivollzugsdienst geeignet sind,
- b) in der II. Fachprüfung, ob die Prüflinge nach ihren fachlichen Kenntnissen, ihren Führungsfähigkeiten und ihrer Gesamtpersönlichkeit für den gehobenen Polizeivollzugsdienst geeignet sind.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:
Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und die Stellvertreter werden vom Innenminister berufen.
- b) Hinter Absatz 4 Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
6. „Prüfungsausschuß für die Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (II. Fachprüfung) bei ...“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Worte „beim Lehr- und Führungstab der Bereitschaftspolizei“ ersetzt durch die Worte „bei der Direktion der Bereitschaftspolizei“.
- b) Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
(6) der Prüfungsausschuß für die II. Fachprüfung besteht aus

einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder des höheren Polizeivollzugsdienstes	als dem Vorsitzenden
vier Polizeivollzugsbeamten des höheren oder gehobenen Dienstes	als den Beisitzern

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:
In der Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „dem Leiter des Lehr- und Führungstabes“ ersetzt durch die Worte „dem Direktor der Bereitschaftspolizei“.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Für Polizeivollzugsbeamte mit dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder einem entsprechenden Bildungsstand entfällt das Prüfungsfach Deutsch.

b) Hinter Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

6. In der Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

a) für Beamte der Kriminalpolizei:

Kriminalistik einschl. Polizeiverwendung
Staatspolitische Bildung/Staats- und Verfassungsrecht
Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht
Strafrecht/Strafprozeßrecht/Bürgerliches Recht
Beamtenrecht/Disziplinarrecht
Kriminologie

b) für Beamte der Schutzpolizei:

Polizeiverwendung einschl. Kriminalistik
Staatspolitische Bildung/Staats- und Verfassungsrecht
Allgemeines Verwaltungsrecht/Polizeirecht
Strafrecht/Strafprozeßrecht/Bürgerliches Recht
Beamtenrecht/Disziplinarrecht
Verkehrslehre

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird durch folgenden Halbsatz ergänzt:
in der Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst beträgt die Bearbeitungszeit fünf Stunden.
- b) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Leiter des Lehr- und Führungstabes“ ersetzt durch die Worte „Direktor der Bereitschaftspolizei“.
- d) Absatz 2 Satz 1 wird durch folgenden Halbsatz ergänzt:
in der Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst werden die Aufgaben vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Prüfungskommission“ ersetzt durch das Wort „Prüfungsausschuß“.
- b) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
(2) In der Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst sind die Arbeiten nacheinander vom Lehrer, der den Prüfling in dem Prüfungsfach unterrichtet hat und von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung einer Prüfungsarbeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- c) Absatz 2 wird Absatz 3.

8. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Klassenleistungen“ ersetzt durch das Wort „Lehrgangsleistungen“.

9. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) In der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge zusammen geprüft werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und bestimmt ihre Dauer.

10. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c) werden die Worte „in Polizeidienstkunde, Fernmeldewesen, Kraftfahrwesen, Waffen- und Gerätewesen, Kriminalistik (nur für Beamte, die in der Kriminalpolizei verwendet werden sollen) oder“ gestrichen.
- b) In Buchstabe d) werden die Worte „oder in Geschichte“ gestrichen.
- c) Hinter Buchstabe e) wird folgender Buchstabe f) angefügt:
f) In der Prüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in Kriminalistik einschl. Polizeiverwendung (für Beamte der Kriminalpolizei) oder in Polizeiverwendung einschl. Kriminalistik (für Beamte der Schutzpolizei) die Prüfungsnote „mangelhaft“ oder in einem Prüfungsfach die Prüfungsnote „ungenügend“ oder in zwei Fächern die Prüfungsnote „mangelhaft“.

11. In § 17 Absatz 5 werden die Worte „die I. Fachprüfung kann“ ersetzt durch die Worte „die I. und II. Fachprüfung können“.

12. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18

Verbleib der Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind zehn Jahre, vom Tage der mündlichen Prüfung an gerechnet, bei der Direktion der Bereitschaftspolizei, der Höheren Landespolizeischule oder der Landeskriminalschule aufzubewahren.

13. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19

Zuerkennung der Befähigung
für den mittleren Dienst

Besteht ein Kriminalkommissar-Anwärter die II. Fachprüfung nicht oder nach Wiederholung nicht und erachtet ihn der Prüfungsausschuß als befähigt für den mittleren Dienst, so erkennt er ihm diese Befähigung zu.

14. § 21 erhält folgende Fassung:

§ 21

III. Fachprüfung

(1) Für die III. Fachprüfung gilt die Prüfungsordnung für das Polizei-Institut Hilstrup.

(2) Die Prüfung kann einmal wiederholt werden; Voraussetzung hierfür ist die erneute Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang.

Artikel II

Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 330.

203030

Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 2. 1970 —
B 3115 — 0.3 — IV A 4

Mein RdErl. v. 20. 10. 1961 (SMBL. NW. 203030) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister mit Wirkung vom 16. März 1970 wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 Satz 1 wird ersetzt „1,10 DM“ durch „1,50 DM“.
2. In Nr. 9 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 10 Abs. 3 wird ersetzt „0,60 DM“ durch „1,— DM“.
3. In Nr. 9 Abs. 2 Satz 1 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:
d) Trennungsentschädigung (einschließlich Verpflegungszuschuß), Nachdienstentschädigung, Polizeizulage bzw. Entschädigung für Kriminalbeamte im Vorbereitungsdienst erhalten.
4. In Nr. 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „über 0,60 DM“ gestrichen.
5. Nr. 10 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
Die Rückgabe nicht eingelöster Gutscheine (siehe insbesondere Nr. 9 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) ist nicht erforderlich.
6. In Nr. 14 wird ersetzt „Titel 298“ durch „Titel 451“.

— MBl. NW. 1970 S. 331.

II.

Landtag Nordrhein-Westfalen — Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 69. und 70. Sitzung (49. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 24. Februar, und Mittwoch, dem 25. Februar 1970, in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzungen jeweils 10.00 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache		Inhalt	Bemerkungen
1	1791		Wahl der Mitglieder des Rundfunkrates des „Westdeutschen Rundfunks Köln“	
2	1792 1527		2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Aufhebung des Gewerbesteuerabgleichsgesetzes	
3	1793 1724		3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Schulfinanzgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes	
4	1794 1725 1535		3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes	
5	1795 1723		3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1970 (Finanzausgleichsgesetz 1970 — FAG 1970)	

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Bemerkungen
6	1796	3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1970 (Haushaltsgesetz 1970)	siehe auch Drucksachen Nrn. 1550, 1682, 1731 bis 1743, 1753 und 1754
7	1797 1561	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses über die Mittelfristige Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 1969 bis 1973	
8	1782	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über das Schiedsmannswesen Berichterstatter: Abg. Helf (SPD)	
9	1798 1628	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Immissionsschutzgesetzes Berichterstatter: Abg. Krupp (SPD)	
10	1752	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG) – Antrag der Fraktion der CDU –	
11	1790	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Antrag der Fraktionen der SPD und FDP –	
12	1799 1721	VN-Pakte 1. über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 2. über staatsbürgerliche und politische Rechte	
13	1689	Antrag der Fraktion der FDP betr. Errichtung von Sportgymnasien	
14	1774	Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Rechnungsjahr 1968 – Vorlage des Finanzministers –	
15	1800	Bericht des Justizausschusses über die Verfassungsbeschwerde der Gemeinde Hörstmar wegen des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Detmold vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 799) – VGH 2/70 –	
16	1801	Bericht des Justizausschusses betr. Anzeigesache gegen einen Abgeordneten	
17	—	Beschlüsse zu Petitionen – Übersicht Nr. 40 –	

– MBl. NW. 1970 S. 331.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.